

Erste Abweichungssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I, S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

28. Oktober 1986

folgende Erste Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

Artikel 1

Gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Camberg vom 15.06.1982, werden die Bestandteile und Merkmale der endgültigen Herstellung der in verkehrsberuhigter Weise ausgebauten Erschließungsanlagen, abweichend von § 8 Abs. 3 dieser Satzung, wie folgt festgelegt:

Eine Erschließungsanlage ist auch dann endgültig hergestellt, wenn die Fahrbahn und ein Gehweg oder zwei Gehwege ohne Begrenzung durch Bordsteine ausgebaut ist oder wenn die Erschließungsanlage ohne die getrennten Teileinrichtungen Fahrbahn und ein oder zwei Gehwege als Mischfläche für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ohne Abgrenzung zwischen Fahrbahn- und Gehwegbereichen und somit auch ohne Bordsteinbegrenzungen hergestellt ist.

Diese Mischflächen müssen auf einem Unterbau mit einer Asphaltdecke, Natursteinpflaster, Betonpflaster, Betonplatten, Beton- oder einer gleichwertigen Decke, befestigt sein.

Diese Decke kann bei einer Erschließungsanlage auch aus unterschiedlichen Materialien in unterschiedlich gestalteten Flächen hergestellt sein und durch Erhöhungen, Bepflanzungen inkl. Blumenkübel sowie durch Poller, Bänke, Spielflächen und andere geschwindigkeits-hemmende und gestalterische Ein- und Aufbauten unterbrochen bzw. ergänzt sein.

Artikel 2

Diese Abweichungssatzung tritt mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 29.10.1986

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erschließungsbeiträge vom 29.10.1986 wurde gemäß § 9 der Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Camberg vom 07.03.1986 in der Nassauischen Neuen Presse am 07.11.1986 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Bad Camberg, 07.11.1986

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister